

Ausbildungsordnung für die Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie

1. Organisation der Ausbildung

1.1. Ausbildungsgang

Die Ausbildung Psychologische Psychotherapie richtet sich an Diplom- oder Master-Absolvent:innen des Studiengangs Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie einschließt oder an Absolvent:innen eines gleichwertigen, im In- oder Ausland erworbenen, Abschlusses (entsprechend §15 Abs.2 HRG). Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) vom 18. Juli 1998. (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/ausbildung-psychotherapeut/>).

Die Ausbildung dient der Vermittlung von Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie der Vertiefung im Schwerpunktverfahren Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, ergänzt durch ein methodenintegratives, schulenübergreifendes Curriculum.

1.2. Ziel

Die Auszubildenden sollen auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie zur Therapie der psychischen Ursachen, der Begleitscheinungen und den Folgen von körperlichen Erkrankungen, unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage der Patienten, befähigt werden.

Die Auszubildenden sollen in der Lage sein, im präventiven, kurativen und rehabilitativen Bereich zu wirken, dabei Störungen, Behinderungen und psychische Beeinträchtigungen wissenschaftlich kompetent zu diagnostizieren und zu behandeln, die Grenzen des Fachgebietes zu erkennen und mit anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen kooperativ zusammenzuarbeiten.

Die Ausbildung schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab, die durch das Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführt wird. Nach erfolgreich bestandener Staatsprüfung, kann der Antrag auf Approbation zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten gestellt werden, welche die grundsätzliche Voraussetzung zur Erlangung der Kassenzulassung sowie Niederlassung in eigener Praxis darstellt.

1.3. Ablauf

Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend über eine Dauer von mind. 5 Jahren. Die Theorie Seminare finden an den Wochenenden statt. In Absprache finden weitere Ausbildungsbausteine am Abend unter der Woche statt. Pro Ausbildungsgang werden maximal 20 Teilnehmer aufgenommen, die für die Zeit der theoretischen Ausbildung eine feste Ausbildungsgruppe bilden.

1.4. Inhalte und Stundenumfang

Die Ausbildung umfasst mind. 4200 Stunden und gliedert sich wie folgt:

Praktische Tätigkeit

- Mind. 1200 Stunden Psychiatrie-Praktikum
- Mind. 600 Stunden Psychosomatik-Praktikum

Theoretische Ausbildung

- Mind. 600 Stunden Seminare, Übungen, Vorlesungen
- Mind. 50 Stunden Balintgruppe
- Mind. 150 Stunden Wissenschaftliche Wochenenden, Vorträge und Seminare

Selbsterfahrung

- Mind. 60 Stunden Einzelselbsterfahrung
- Mind. 140 Stunden Gruppenselbsterfahrung

Zwischenprüfung

- 100 Stunden Anamnesenerhebung, schriftliche Darstellung sowie Supervision

Praktische Ausbildung

- 600 Stunden Lehrtherapien (ca. 700 Stunden für Kostenneutralität)
- Mind. 50 Stunden Einzelsupervision
- Mind. 100 Stunden Gruppensupervision
- 30 Stunden Lehrpraxissupervision
- 80 Stunden Kasuistik

Prüfungsvorbereitung

- 150 Stunden Literaturstudium
- 150 Stunden Schreiben der Prüfungsfälle
- 5 Stunden Einzelsupervision zur Ausarbeitung der Prüfungsfälle
- Crashkurse für die schriftliche Prüfung

Zusatzmodul Gruppenpsychotherapie (288 Stunden)

Zusatzmodul Übende und suggestive Verfahren (32 Stunden)

Qualitätskontrolle (30 Stunden)

Die Ausbildungsbestandteile Theorieseminare, Gruppenselbsterfahrung, Balintgruppe und Kasuistik sind mit mind. 80% der o.g. Ausbildungsstunden abzuleisten. Alle anderen Ausbildungsstunden sind zu 100% entsprechend dieser Verordnung zu erbringen. Insgesamt darf die gesetzlich erforderliche Mindeststundenzahl von 4200 Stunden nicht unterschritten werden.

1.5. Ort und Format

Im aktuellen Lehrplan sowie auf der Homepage können die jeweiligen Veranstaltungsorte der theoretischen Ausbildung eingesehen werden. Das TIB behält sich vor, situationsbedingte Raumveränderungen vorzunehmen oder Online-Veranstaltungen anzubieten. Die praktische Ausbildung findet in Absprache mit den Auszubildenden dezentral in den durch die TIB-Ambulanz benannten und durch das Regierungspräsidium Stuttgart anerkannten Lehrpraxen statt.

2. Inhaltliche Durchführung

2.1 Praktische Tätigkeit

Das klinische Praktikum (§2 PsychTh-AprV) dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Diagnostik und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Die Praktische Tätigkeit umfasst mind. 1200 Stunden in einer psychiatrischen klinischen Einrichtung (PT 1), die nach dem ärztlichen Weiterbildungsrecht für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder in einer, durch das Regierungspräsidium Stuttgart, als gleichwertig anerkannten Einrichtung. Während der Tätigkeit in der psychiatrisch klinischen Einrichtung müssen Auszubildende an der Diagnostik und Behandlung von mind. 30 Patient:innen beteiligt werden. Davon müssen bei mind. vier Patient:innen Familienangehörige oder andere Sozialpartner in das Behandlungskonzept einbezogen werden. Die Auszubildenden haben dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben. Die Auszubildenden müssen die Patientenbehandlungen fallbezogen, unter Angabe von Dauer und Umfang dokumentieren. Ein entsprechendes Formblatt steht im Mitgliederbereich der Homepage zur Verfügung. Mind. 600 Stunden der praktischen Tätigkeit (PT 2) sind an einer vom Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung abzuleisten. Sie können auch in einer Praxis eines weiterbildungsbefugten Arztes, eines Psychologischen Psychotherapeuten oder in Beratungsstellen erbracht werden. Kooperierende Kliniken und Lehrpraxen für die praktische Tätigkeit sind auf der Homepage gelistet. Auszubildende können weiterhin selbständig geeignete Einrichtungen ausfindig machen, mit denen ein Kooperationsvertrag zu schließen ist. Ein Vergütungsanspruch ist zwischen den Auszubildenden und der Einrichtung selbständig zu vereinbaren.

2.2. Theoretische Ausbildung

In der theoretischen Ausbildung (§3 PsychTh-AprV) werden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und Spezialkenntnisse der Tiefenpsychologie in Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen vermittelt. Die theoretische Ausbildung am TIB dauert drei Jahre und umfasst mind. 600 Unterrichtsstunden in Form von Theorieseminaren.

2.2.1 Balintgruppe

In 50 Stunden Balintgruppenarbeit führt das TIB begleitend zur praktischen Tätigkeit balintorientierte Supervision und theoretische Aufarbeitung der klinischen Erfahrungen durch, wobei die tiefenpsychologischen Prozesse besonders berücksichtigt werden. Die Balintgruppe bietet eine weitere Möglichkeit zur Bearbeitung eigener Konflikte in der Behandlung von Patient:innen. Die Balintgruppenarbeit kann im Rahmen der Ausbildung zum Balintgruppenleiter als Balintgruppenselbsterfahrung anerkannt werden.

2.2.2 Wissenschaftliche Wochenenden und Vorträge

Die Auszubildenden sind verpflichtet, über die gesamte Zeit ihrer Ausbildung an 150 Stunden wissenschaftlichen Vorträgen und Seminaren teilzunehmen. Dazu organisiert das TIB jährlich Wissenschaftliche Wochenenden. 75 Stunden können außerhalb des TIB auf eigene Kosten wahrgenommen werden.

2.3. Selbsterfahrung

Die Auszubildenden des TIB verpflichten sich zur Durchführung von 200 Stunden Selbsterfahrung (§5 PsychTh-AprV). Die Selbsterfahrung dient der Reflektion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln. In der Kursgruppe finden 140 Stunden Gruppenselbsterfahrung ab dem ersten Ausbildungshalbjahr statt. 60 Stunden tiefenpsychologisch-fundierte Einzelselbsterfahrung sind bei einem:r durch das TIB anerkannten Selbsterfahrungsleiter:in durchzuführen. Bis zur Zwischenprüfung muss mindestens die Hälfte der geforderten Selbsterfahrungsstunden erbracht worden sein. Zwischen Selbsterfahrungsleitenden und Auszubildenden dürfen keine verwandtschaftlichen, wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

2.4. Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Patientenbehandlung mit Störungen von Krankheitswert. Die Patientenbehandlung umfasst die selbständige Durchführung von diagnostischen Untersuchungen und die Behandlung von Patient:innen mit unterschiedlichen Störungen unter Supervision. Zugangsvoraussetzung ist die bestandene Zwischenprüfung und deren Anforderungen (siehe 3.1).

2.4.1 Patientenbehandlung unter Supervision

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-AprV) sieht vor, dass mind. 600 Behandlungsstunden bei mind. 6 Patientenbehandlungen zu erbringen sind. Empfohlen wird, 12 bis 15 Patientenbehandlungen einzuplanen. Die Behandlungen sind mit 150 Stunden zu supervidieren, wovon 50 Stunden als Einzelsupervision stattfinden müssen. Die Supervisionsstunden sind regelmäßig auf die Behandlungsstunden zu verteilen und müssen bei mind. drei Supervisor:innen durchgeführt werden. Die Supervision ist bei Supervisor:innen durchzuführen, die vom TIB anerkannt sind. Die Gruppensupervision (70-100 Stunden) besteht i.d.R. aus vier Teilnehmer:innen. Das TIB bietet Gruppensupervision für die gesamte Zeit der Patientenbehandlung an, d.h. insgesamt können mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen Supervisionsstunden in Anspruch genommen werden. In der Institutsambulanz des TIB und den kooperierenden Lehrpraxen findet eine engmaschige Einzelbetreuung statt, die mit weiteren 30 Stunden Einzelsupervision angerechnet wird. Die Supervision ist zu dokumentieren sowie im Studienbuch einzutragen. Die Zuweisung von Patient:innen erfolgt durch die Institutsambulanz des TIB oder durch die Lehrpraxeninhaber:in. Dabei soll gewährleistet werden, dass die Auszubildenden Kenntnisse und Erfahrungen in einem möglichst breiten Störungsspektrum erwerben. Empfohlen ist, sowohl Kriseninterventionen, Kurzzeit- als auch Langzeittherapien durchzuführen sowie Paar- oder Familiensitzungen zu integrieren. Über jeden Behandlungsfall wird von den Auszubildenden eine Patientenakte angelegt und die Sitzungen dokumentiert. Patientenbehandlungen müssen spätestens innerhalb von zwei Quartalen nach erfolgreicher Staatsprüfung beendet werden.

2.4.2 Kasuistik

Die Patientenbehandlungen unter Supervision werden im Umfang von 80 Stunden kasuistischer Seminare im Kleingruppenformat begleitet, in denen das Spezifische eines Falles/Krankheitsbildes herausgearbeitet und vor dem Hintergrund des aktuellen Wissensstandes vertieft betrachtet wird, mit dem Ziel Behandlungsmethodik und Zielkompetenz zu vermitteln.

2.4.3 Abschlussfälle

Zum Abschluss der Ausbildung sind sechs anonymisierte Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen unter Supervision zu erstellen, die die wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen, die Diagnostik, Indikation und eine Evaluation der Therapieergebnisse einschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung zur Theorie darstellen. Dafür werden pauschal 150 Stunden angerechnet. Die Beurteilung der Falldarstellung findet durch den:die Supervisor:in des Falles statt. Zwei dieser Falldarstellungen müssen für die Anmeldung zur Staatsprüfung eingereicht werden und dienen als Grundlage für die mündlichen Prüfung.

2.4.4 Prüfungsvorbereitung

Die Vorbereitungen der Abschlussprüfungen werden pauschal mit 150 Stunden für das eigene Literaturstudium sowie 150 Stunden für die schriftliche Falldarstellung der 6 Prüfungsfälle angerechnet. Weiterhin wird einmal jährlich ein Crashkurs zur Prüfungsvorbereitung angeboten, der der Vertiefung des prüfungsrelevanten Wissens dient.

2.5. Zusatzmodul Gruppentherapie

Zur Anerkennung und Abrechnungserlaubnis der Zusatzqualifikation durch die KV nach der Approbation müssen folgende Ausbildungsleistungen erbracht werden:

- mind. 40 Doppelstunden tiefenpsychologische Selbsterfahrung in der Gruppe
- mind. 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in tiefenpsychologischer Theorie und Gruppendynamik
- mind. 60 Doppelstunden kontinuierliche tiefenpsychologische Gruppenbehandlung (eigene Gruppenleitung, auch in mehreren Gruppen möglich)
- mind. 40 Stunden tiefenpsychologische Supervision.

Die geforderten 288 Stunden sind ohne Fehlzeiten zu erbringen. Das TIB organisiert die Theorie und Supervision. Die Selbsterfahrungsstunden in der Gruppe können aus der o.g. Selbsterfahrung geschöpft werden. Die Auszubildenden akquirieren selbständig eine stationäre oder ambulante Therapiegruppe für den praktischen Teil der eigenen Gruppenbehandlungen.

2.6. Zusatzmodul Übende Verfahren und suggestive Techniken

Das TIB bietet Theorie und Praxis in Progressiver Muskelrelaxation und/oder Autogenem Training an. Die Anerkennung und Abrechnungserlaubnis durch die KV erfordert den Nachweis der Teilnahme an zwei Kursen von jeweils 8 Doppelstunden im Abstand von mind. sechs Monaten in den jeweiligen Methoden. Die 32 Stunden sind ohne Fehlzeiten zu erbringen.

3. Prüfungsbestimmungen

3.1. Zwischenprüfung

Nach mind. 400 Stunden der theoretischen Ausbildung, 30 Stunden Einzelselbsterfahrung, 70 Stunden Gruppenselbsterfahrung sowie i.d.R. dem Absolvieren des Psychiatrie- und Psychosomatikpraktikums, frühestens jedoch 2,5 Jahre nach Vertragsabschluss sind Auszubildende zur Zwischenprüfung berechtigt. Die Prüfung erfolgt durch die ausführliche Erhebung und schriftliche Darstellung von 10 Anamnesen sowie deren Supervision. Sowie auf Grundlage der Rückmeldungen der Supervisor:innen über die Eignung der:s Auszubildenden an die Ambulanzleitung.

Pro Patient:in werden für die Dauer des Kontaktes, die Aufarbeitung und Supervision 10 Stunden angerechnet. Nach entsprechender Qualifikation richten die Auszubildenden einen formlosen Antrag mit den entsprechenden Nachweisen an die Ambulanzleitung und erhalten anschließend das Zwischenprüfungszeugnis schriftlich. Mit bestandener Zwischenprüfung sind die Auszubildenden berechtigt, den zweiten Ausbildungsabschnitt, die praktische Ausbildung, zu beginnen.

Bei massiven Zweifeln an der Eignung von Auszubildenden zur Durchführung von Therapien an Patient:innen behält sich das TIB vor, Auflagen (z.B. in Form von zusätzlichen Selbsterfahrungsstunden) anzuordnen.

3.2. Staatsexamen

Die Ausbildung endet mit dem Bestehen des zentral durchgeführten schriftlichen Staatsexamens durch das Regierungspräsidium Stuttgart und der mündlichen Prüfung vor der staatlichen Prüfungskommission.

3.2.1 Voraussetzungen für die Staatsprüfung

Der erfolgreiche und regelmäßige Erwerb der Ausbildungsinhalte muss durch Eintragung im Ausbildungsbuch oder Einzelnachweise dokumentiert und unterzeichnet sein. Die theoretische und praktische Ausbildung in den Methoden der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie erfolgt durch, vom Institut bestellte, Dozent:innen, Supervisor:innen und Selbsterfahrungsleiter:innen, die durch die zuständige Behörde anerkannt sind. Ebenso sind alle Behandlungsfälle, die im Rahmen der Zusatzausbildung erbracht worden sind, von anerkannten Supervisor:innen zu supervidieren. Die Ausbildungsleitung des TIB erstellt eine Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Weitergabe an das Regierungspräsidium.

3.2.2 Modalitäten der Staatsprüfung

Die Prüfungsmodalitäten sowie die Voraussetzungen zur staatlichen Prüfung werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgelegt. Das Regierungspräsidium Stuttgart entscheidet über den Antrag des Prüflings auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladungen zu den Prüfungsterminen.

Folgende Nachweise müssen vorgelegt werden:

- Geburtsurkunde und Urkunden, die eine Namensänderung ausweisen
- Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie incl. dem Fach Klinische Psychologie oder gleichwertige Anerkennung
- Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach §1 Abs. 4 PsychTh-AprV
- mind. zwei Falldarstellungen nach §4 Abs. 6 PsychTh-AprV, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfälle angenommen wurden

Weitere allgemeine Prüfungsbestimmungen sind im zweiten Abschnitt der PsychTh-AprV (§7 bis §15) und besondere Prüfungsbestimmungen im dritten Abschnitt (§16 bis §18) geregelt.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Zulassung

Voraussetzung zur Zulassung ist der Abschluss des Studiengangs Psychologie mit Master oder Diplom incl. dem geprüften Fach Klinische Psychologie. Absolvierende mit einem gleichwertigen, im In- oder Ausland erworbenen Abschluss entsprechend des §15 Abs.2 HRG können ebenso zugelassen werden. Bewerber:innen wenden sich zur Abklärung verfügbarer Plätze und zur Prüfung der notwendigen Zulassungsvoraussetzung per E-Mail an das Sekretariat der Geschäftsstelle (info@ti-b.de). Nach positivem Bescheid durch die Geschäftsstelle ist der ausgefüllte Aufnahmeantrag (siehe Homepage) zusammen mit einem tabellarischen Lebenslauf, einer Kopie des Master- oder Diplom-Zeugnisses und einem Passfoto postalisch an die Geschäftsstelle des TIB zu entsenden und die Gebühr für die Aufnahmegespräche zu überweisen. Zur Überprüfung der persönlichen Eignung der Bewerbenden für die angebotene Ausbildung werden zwei Zulassungsgespräche bei Dozierende des TIB durchgeführt. Wenn kein Widerspruch eingelegt wird, erfolgt die Zulassung zur Ausbildung in schriftlicher Form an die Bewerbenden. In strittigen Fällen findet ein drittes, kostenpflichtiges Gespräch statt und der Vorstand des TIB trifft die Entscheidung.

4.2. Pflichten

Mit Vertragsabschluss verpflichten sich die Auszubildenden die Ausbildungsordnung, den Lehrplan und das Curriculum einzuhalten sowie alle geltenden Anordnungen und übergeordneten Verpflichtungen (Ethikrichtlinien, Schweigepflicht) zu beachten. Weiterhin verpflichten sich die Auszubildenden die Kosten der Ausbildung zu tragen.

Das TIB verpflichtet sich zur Durchführung aller obligaten Ausbildungsbausteine. Zur Absicherung der haftungsrechtlichen Risiken schließt das TIB für die Auszubildenden eine berufliche Haftpflichtversicherung ab. Grobe Fahrlässigkeit durch Auszubildende ist von der Haftungspflicht ausgeschlossen.

4.3. Kosten und Rückerstattung

Das TIB erhebt von den Auszubildenden einen Festpreis, in dem alle vom TIB erbrachten, auch über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Ausbildungsleistungen, sowie das Zusatzverfahren Gruppentherapie und die Übenden Verfahren, inkludiert sind, sowie alle Dienstleistungen, die durch das Institut zur Verfügung gestellt werden. Zur Finanzierung der Ausbildung werden weiterhin die Vergütungen herangezogen, die die Auszubildenden durch die Patientenbehandlungen im praktischen Ausbildungsabschnitt erwirtschaften. Die Vergütung der Patientenbehandlungen (Lehrtherapien) werden anteilig an die Auszubildenden rückerstattet. Die quartalsweise Rückerstattung beträgt mind. 40% des durch die KV gezahlten Honorars. In der Kostenaufstellung nicht eingeschlossen sind Gebühren, die im Rahmen der Prüfung sowie zur Erlangung der Approbation direkt an das Regierungspräsidium Stuttgart zu zahlen sind. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand des TIB auf Antrag einen Ausbildungskredit oder eine Stundung der Ausbildungsgebühren gewähren. Im Falle einer Kündigung sind ggf. Nachzahlungen zu entrichten.

4.4. Unterbrechung

Für Unterbrechungen durch Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder andere wichtige Gründe, die über 10 Wochen im Jahr hinausgehen, muss beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Genehmigung beantragt werden (sog. Härtefallantrag). Dieser kann formlos von der Ausbildungsstätte für den:die Auszubildende:n gestellt werden und muss eine Stellungnahme enthalten, ob davon auszugehen ist, dass der:die Auszubildende trotz der Unterbrechung das Ausbildungsziel erreichen kann. Unterbrechungen durch Schwangerschaft oder Elternzeit müssen dem Regierungspräsidium nicht angezeigt werden, sind jedoch im Studienbuch zu vermerken. Aufgrund von Elternzeit kann die Ausbildung pro Kind bis zu 3 Jahre unterbrochen werden. Das TIB prüft bei Wiedereinstieg, ob und ggf. welche Ausbildungsteile nachgeholt oder wiederholt werden müssen.

4.5. Kündigung

Auf schriftlichen Antrag kann der Vertrag durch den:die Auszubildende:n gekündigt werden. Es gilt eine 3-monatige Kündigungsfrist zum Ende der Vertragslaufzeit. Wenn Auszubildende in gravierendem Maße gegen die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung verstoßen, kann der Ausbildungsvertrag durch den Vorstand des TIB gekündigt werden.

Die genauen Regelungen zur Kündigung und Verrechnung der vom TIB erbrachten Leistungen mit den bis dato gezahlten Beträgen erfolgt auf Grundlage des Ausbildungsvertrages (siehe §5, §6 und §10).

5. Spezifische Bestimmungen

5.1. Betreuung

Die Kandidatenbetreuung wird durch eine Mentor:innenschaft ab Vertragsabschluss sowie über den gesamten Verlauf der Ausbildung hinweg abgesichert. Die Mentor:innen betreuen die Auszubildenden bei persönlichen, fachlichen oder finanziellen Problemen.

Auszubildende können im ersten Ausbildungsabschnitt zudem bis zu fünf Einzelsupervisionsstunden bei TIB-Supervisor:innen in Anspruch nehmen, um Schwierigkeiten in der Patientenbetreuung während der praktischen Tätigkeit in den Institutionen zu beleuchten.

5.2. Qualitätskontrolle

Während der theoretischen Ausbildung findet zum Ende jedes Ausbildungsjahres ein "Round Table" statt. Der Kurs trifft sich mit Ausbildungsleiter:innen und Dozent:innen zur Beurteilung des abgelaufenen Ausbildungsjahres. Neben den, in den Veranstaltungen schriftlich erhobenen Evaluationen, finden zur regelmäßigen Qualitätskontrolle des Unterrichts weiterhin jährlich Institutsversammlungen für alle Kurse statt. Die Auszubildenden können damit Einfluss auf Inhalt und Form der Ausbildung nehmen und sich kursübergreifend austauschen. Für die Qualitätskontrolle werden pauschal 30 Stunden anerkannt.

5.3. Kurssprecher:innen

Die Auszubildenden eines Kurses wählen pro Jahrgang zwei Kurssprecher:innen, welche die Interessen der Auszubildenden gegenüber dem Vorstand und dem Verein vertreten. Die Kurssprecher:innen verpflichten sich, an den Institutsversammlungen und dem Round Table, auf Einladung an Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen teilzunehmen und ihren Kurs über die Inhalte zu informieren.

6. Verbindlichkeit der beschriebenen Ausbildung

Die Ausbildungsordnung orientiert sich an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychotherapeut:innen PsychTh-AprV sowie deren Ausgestaltung durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Änderungen durch neue Gesetzesvorgaben und/oder die Auslegung durch die nachgeordneten Organe sowie durch die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (LPK BW) und die Kassenärztliche Vereinigung (KV) sind rechtsbindend und werden auch entgegen der hier dargelegten Ausbildungsrichtlinien durchgeführt. Das TIB behält sich ferner vor, Teile der Ausbildung zur Optimierung und Qualitätssicherung anzupassen.